

Konzept zur weitestgehenden Aufgabe der Übergangsheime

Maßnahmenplan zum Schuldenabbau 2010 – 2015

**Umsetzung von Maßnahmen zur Haushaltssicherung im Produkt 05.07.02
(soziale Einrichtungen für ausländische Flüchtlinge)**

Konzept zur weitestgehenden Aufgabe der Übergangsheime

Gliederung

1. Rechtliche Rahmenbedingungen der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen
 - 1.1 Politische Vorgaben des Rates der Stadt Remscheid
- 2. Darstellung der Grundproblematik und des kommunalen Handlungsrahmens**
 - 2.1 Entwicklung der Zuweisungs- und Unterbringungssituation von Flüchtlingen
 - 2.2 Allgemeine Problematik der Unterbringung und Betreuung
 - 2.3 Alternative Unterbringungsformen
 - 2.3.1 Alternative 1: Klassische dauerhafte Unterbringung in Übergangsheimen
 - 2.3.2 Alternative 2: Direkte Unterbringung von Asylsuchenden in Privatwohnungen
 - 2.3.3 Alternative 3: bedarfsgerechte Unterbringung
- 3. Das neue 2-stufige Unterbringungskonzept**
 - 3.1 Anwendung der abgestuften Unterbringung in Remscheid
 - 3.1.1 Erstunterbringung im Wohnheim / Orientierungs- und Integrationsphase (Stufe 1)
 - 3.1.2 Unterbringung in einer Privatwohnung / Integrationsphase (Stufe 2)
- 4. Vorhandene Unterbringungsobjekte und Aufnahmekapazitäten**
- 5. Beschreibung der vorhandenen Wohnheime**
- 6. Kosten**
 - 6.1 Kosten der externen Unterbringung in Privatwohnungen
 - 6.2 Hausverwaltungs- und Betreuungskosten

1. Rechtliche Rahmenbedingungen der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

Grundsätzlich werden ausländische Flüchtlinge (Asylsuchende, Kontingent- und Kriegsflüchtlinge) nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) in einem bundes- und landesweit geregeltem Verfahren den Kommunen zugewiesen. Nach einem festgelegten Verteilerschlüssel wird eine Aufnahmequote errechnet und danach die Anzahl der Zuweisungen an die Kommunen bestimmt. Der Umfang der Neuzuweisungen ist abhängig von der allgemeinen Entwicklung der Asylbewerberzahlen, der Größe der Kommune und der Anzahl der bisher aufgenommenen Flüchtlinge. Eine Prognose über die jährlichen Neuzuweisungen kann langfristig naturgemäß nicht gestellt werden. Neben dem AsylVfG verpflichtet das Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) die Kommune zur Unterbringung und Betreuung des genannten Personenkreises.

Die grundsätzliche Art der Unterbringung ist im AsylVfG in § 53 geregelt. (s. Auszug)

53 - Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften -

(1) Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung * zu wohnen, sollen in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen.

(2) Eine Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, endet, wenn das Bundesamt einen Ausländer als Asylberechtigten anerkennt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn ein Rechtsmittel eingelegt worden ist, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten nicht entstehen. Das Gleiche gilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt hat. In den Fällen der Sätze 1 und 2 endet die Verpflichtung auch für den Ehegatten und die minderjährigen Kinder des Ausländers.

* Anmerkung: mit Aufnahmeeinrichtung ist hier eine Landesaufnahmeeinrichtung gemeint

1.1 Politische Vorgaben des Rates der Stadt Remscheid

Auf ergänzenden Antrag der Fraktionen der Gestaltungsmehrheit von SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen vom 30.06.2010 wurde mit Beschluss des Rates der Stadt Remscheid vom 08.07.2010 die Verwaltung beauftragt, ein Konzept zur weitestgehenden Aufgabe der Übergangsheime unter besonderer Berücksichtigung der Lebensumstände von Flüchtlingen zu erarbeiten. Ziele sind gleichermaßen eine Verbesserung der Unterbringung sowie eine Abmietung von zu diesem Zweck angemieteten Räumlichkeiten, bzw. ein Verkauf der derzeit noch im städtischen Besitz befindlichen Objekte. Dieser Auftrag ist als Maßnahme M2 Bestandteil des Maßnahmenplans zum Schuldenabbau 2010 – 2015.

2. Darstellung der Grundproblematik und des kommunalen Handlungsrahmens

Der Zuzug von Flüchtlingen nach Europa und Deutschland ist im Wesentlichen abhängig von der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Krisenregionen der Welt. Es kommen nicht nur politisch Verfolgte (Asylsuchende), die sich auf Artikel 16 a Grundgesetz berufen, sondern auch Bürgerkriegsflüchtlinge und Wirtschaftsflüchtlinge, die aus Angst um Leib und Leben oder wegen der schlechten wirtschaftlichen Lebenssituation im Heimatland Hilfe in Deutschland suchen.

Es ist daher für eine Kommune nicht zuverlässig absehbar, wie viel Asylsuchende mittel- und langfristig aufzunehmen sind. Seriös planbar sind Zuweisungszeiträume von höchstens sechs Monaten.

2.1 Entwicklung der Zuweisungs- und Unterbringungssituation von Flüchtlingen

In der Vergangenheit wurden in Anwendung des AsylVfG die Asylsuchenden regelmäßig auf Dauer in Gemeinschaftsunterkünften eingewiesen. Eine Unterbringung in Übergangsheimen war im Zeitraum 1989 – ca. 1999 bei den meisten Städten die einzige Möglichkeit die extrem hohen Flüchtlingsströme zu bewältigen. Eine anteilige Kostenerstattung durch das Land für die Herrichtung und Unterhaltung von Übergangsheimen erfolgte bis 1997 durch die restriktiven Kriterien des FlüAG's. Eine Zuwendung für den Umbau und Herrichtung und Ausstattung einer Gemeinschaftsunterkunft war hinsichtlich des Wohnstandards an enge Voraussetzungen gebunden. Es wurden nur Objekte gefördert, die über entsprechend große Unterbringungskapazitäten verfügten. Um dies zu erreichen, mussten Gemeinschaftsflächen für Sanitäreinrichtungen und Küchen zu Lasten einer reinen Wohnfläche geschaffen werden. Eine wohnungsmäßige Unterbringung in einem Übergangsheim war also aus wirtschaftlichen

Gründen früher, im Gegensatz zu heute, nicht möglich. Ein Auszug aus einer solchen Gemeinschaftsunterkunft kam erst in Betracht, wenn die Verpflichtung nach § 53 (2) AsylVfG endete, eine Unterbringung in einer Privatwohnung aus gesundheitlichen Gründen notwendig wurde oder der Hilfeempfänger über eigenes ausreichendes Erwerbseinkommen verfügte. Diese Regelung bedingte bei den meisten Flüchtlingen oft überlange Aufenthalte (> 12 Jahre) in den Übergangsheimen.

An der Grundproblematik, dass die Kommune einerseits für eine angemessene menschenwürdige Unterkunft und Betreuung sorgen und andererseits ihre finanziellen Möglichkeiten im Blick haben muss, hat sich nichts geändert. Viele Städte, so auch Remscheid, waren in der Vergangenheit gezwungen, entsprechende Unterbringungskapazitäten in Form von langfristig angemieteten oder geeigneten stadteigenen Objekten vorzuhalten. Eine Kostenreduzierung konnte hierbei nur erreicht werden, wenn bei Rückgang des Unterbringungsbedarfs eine Abmietung und Aufgabe möglich war. Sofern eine Stadt jedoch einen Landeszuschuss für die Herrichtung eines angemieteten Objektes erhielt, musste in der Regel auch die damit verbundene 15-jährige Zweckbindung als Übergangsheim eingehalten werden.

In Anpassung an die Bedarfslage hat die Stadt Remscheid in ca. zwei Jahrzehnten den Bestand ihrer gewidmeten Übergangsheime von 24 (für ca. 2000 Personen) auf heute vier Objekte reduziert. Ebenso sind die 15-jährigen Zweckbindungsfristen abgelaufen, sodass die Stadt Remscheid grundsätzlich bei den noch existierenden Gebäuden nicht mehr an eine Nutzung als Übergangsheim gebunden ist.

2.2 Allgemeine Problematik der Unterbringung und Betreuung

Flüchtlinge können im Allgemeinen aufgrund ihrer individuellen Fluchtgeschichte, Kriegssituation oder Repressalien im Heimatland nicht ohne weiteres mit unserer einheimischen oder zugewanderten Bevölkerung verglichen werden. Beim aufzunehmenden Personenkreis handelt es sich überwiegend um Menschen, die erstmals in die Bundesrepublik geflohen und hier am Anfang mit der neuen Lebenssituation sehr häufig überfordert sind. Gerade in dieser Phase bedürfen die Flüchtlinge einer besonderen Unterstützung und Begleitung. Hierbei spielt die Art der Unterbringung mit den notwendigen Hilfsangeboten und die Sicherstellung des Lebensunterhaltes zunächst die wichtigste Rolle. Flüchtlinge orientieren sich zuerst an den schon hier lebenden Landsleuten, sind aber gleichzeitig auf die für sie zugeschnittenen städtischen Hilfsangebote angewiesen. Die langjährigen Erfahrungen haben gezeigt, dass eine professionelle Unterstützung durch Hausmeister und Sozialarbeiter unverzichtbar ist.

Ebenso unverzichtbar ist die ergänzende Flüchtlingsarbeit von ehrenamtlich Tätigen, wie z. B. die gute Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Asyl.

2.3 Alternative Unterbringungsformen

In den vergangenen 15 Jahren hat sich die allgemeine Flüchtlingssituation in Deutschland aufgrund der rückläufigen Zugangszahlen deutlich entspannt. Kamen 1995 noch 166.951 Asylbewerber (davon 127.937 Erstanträge und 39.014 Folgeanträge) nach Deutschland, waren es 2010 nur noch 48.589 Asylbewerber mit 41.332 Erst- und 7.257 Folgeanträgen. (Quelle, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) Diese Entwicklung hat sich auch 2011 fortgesetzt.

Aufgrund dieser allgemeinen Entspannung, aber auch durch die Reduzierung von Erstattungszahlungen durch das Land und dem Fortfall von Zweckbindungsfristen sind inzwischen viele Städte und Gemeinden dazu übergegangen, die grundsätzliche dauerhafte Unterbringung in reinen Großunterkünften aufzugeben und nach anderen Möglichkeiten zu suchen. Nachfolgend sind die möglichen Alternativen dargestellt.

2.3.1 Alternative 1:

Klassische dauerhafte Unterbringung in Übergangsheimen

Eine dauerhafte Unterbringung von Flüchtlingen in einem Übergangsheim ist eine sehr langfristige Wohnform. Aufenthaltszeiten von 5 und mehr Jahren in einem Übergangsheim mit klassischem Zuschnitt (Wohnraum + Küche, WC u. Dusche als Gemeinschaftsfläche) führen zu Spannungen und Konflikten zwischen den Heimbewohnern untereinander und der Hausverwaltung. Dies gilt insbesondere, wenn es sich bei den Unterkünften um ältere Objekte handelt, die über keine abgeschlossenen Wohneinheiten verfügen und wegen vorhandener Gemeinschaftsflächen nicht mehr den heutigen Anforderungen entsprechen. Eine solche Unterbringung wird auf Dauer von den Heimbewohnern nur schwer akzeptiert. Die gemeinsame Nutzung von Küchen, Duschen und WC´s führt zu Unzufriedenheit und Problemen, oft auch mit Sachbeschädigung in den Gemeinschaftsflächen.

Die langjährigen Erfahrungen haben gezeigt, dass bei einer derartigen Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft mit klassischem Zuschnitt die Problemlagen überwiegen. Eine dauerhafte Unterbringung in einer solchen Gemeinschaftsunterkunft kann daher unter Be-

rücksichtigung der Lebensumstände der Flüchtlinge und auch aus Kostengründen nicht empfohlen werden.

2.3.2 Alternative 2:

direkte Unterbringung von neu zugewiesenen Personen in Privatwohnungen

Prinzipiell denkbar wäre, die neu aufzunehmenden Personen direkt in von der Stadt angemieteten Privatwohnungen einzuweisen. Dabei muss bedacht werden, dass neu Aufzunehmende gerade in der ersten Zeit in der Regel mit den hiesigen Lebens- und Wohnformen überfordert sind und erhebliche Unterstützung benötigen. Sie brauchen Zeit zur Orientierung in die gesellschaftlichen Strukturen und Zeit für die Erlangung einer gewissen Wohnfähigkeit. Ein sofortiges isoliertes Wohnen außerhalb eines geschützten Bereiches wird den Bedürfnissen der Flüchtlinge nicht gerecht. Der notwendige Betreuungsaufwand wäre aufgrund der Vielzahl der untergebrachten Klienten nicht zu leisten. Darüber hinaus hätte die Stadt aufgrund der unbestimmten, nicht zu kalkulierenden Zuweisungszahlen ein erhebliches Leerstandsrisiko.

2.3.3 Alternative 3:

bedarfsgerechte Unterbringung

Bei jeder der beiden vorgenannten Varianten überwiegen bei stringenter Anwendung jedoch die Nachteile. Weder ist eine dauerhafte Unterbringung in einem Wohnheim, noch eine sofortige Unterbringung in einer Privatwohnung sinnvoll und zielführend. Eine Unterbringung muss sich auch am Zeitablauf und an der besonderen Bedarfssituation des aufgenommenen Flüchtlings und seiner Entwicklung orientieren. Insofern kann nur eine Kombination beider Wohnformen den besonderen Bedürfnissen entsprechen.

3. Das neue 2-stufige Unterbringungskonzept

Der Zentraldienst Integration und Migration (ZD 0.17) pflegt seit Jahrzehnten mit vielen Städten einen interkommunalen Erfahrungsaustausch zum Thema Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen. So wurden durch den ZD 0.17 u. a. auch die Erfahrungen und Empfehlungen der Stadt Köln aufgegriffen. Die dortige Unterbringungskonzeption wird nachfolgend dargestellt. Die Stadt Köln hat bereits 2004 Leitlinien zur Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen entwickelt. Im Kern geht es dabei um ein abgestuftes Unterbringungs-

dell, welches mittlerweile auch von vielen größeren Städten erfolgreich praktiziert wird. Um dem in der Regel unerwartetem Zuzug von Personen und der daraus resultierenden Unterbringungs- und Betreuungsverpflichtung begegnen zu können, soll in einer ersten Stufe zunächst eine Aufnahme und Unterbringung von neu zugewiesenen Flüchtlingen und Folgeantragstellern in Wohnheimen mit jeweils abgeschlossenen Wohnungen erfolgen. In einer zweiten Stufe soll nach einer Orientierungs- und ersten Integrationsphase der Bezug von Privatwohnungen ermöglicht werden.

Jeder Flüchtling durchlebt nach seiner Ankunft in Deutschland eine Phase der Orientierung und später eine unterschiedlich ausgeprägte Integrationsphase. Die jeweiligen Zeiträume sind in Abhängigkeit von den Lebenssituation im Heimatland, dem evtl. Verfolgungsschicksal, dem gesundheitlichen Zustand, usw., individuell sehr unterschiedlich. Im Zeitablauf werden verschiedene, aufeinander aufbauende Integrationsphasen erreicht, die letztlich auch ein abgestuftes Wohnen in einer Privatwohnung rechtfertigen.

Eine erste Integrationsphase umfasst beispielsweise neben der Alphabetisierung aufbauend die Vermittlung von niedrighschwelligem Sprachkenntnissen, von Kenntnissen über gesellschaftliche Normen und Werte oder den Umgang mit Konflikten. (Integrationsphase 1) Um die Orientierung und Integration zu erleichtern, sollte die Art der Unterbringung auch der Orientierungs- und Integrationsphase entsprechen und notwendige Hilfestellungen gebündelt anbieten.

D. h., die Erstaufnahme erfolgt anfangs in einer familiengerechten Gemeinschaftsunterkunft mit abgeschlossenen Wohneinheiten und angemessenem Wohnungsstandard. Während dieser Orientierungs- und Integrationsphase können die individuell nötigen Hilfestellungen und Betreuung durch Hausverwaltung, bzw. durch den Sozialdienst effektiver geleistet werden.

Im Anschluss an eine gelungene Orientierungs- und Integrationsphase 1 (Orientierungsgröße bis zu 36 Monate) kann eine Genehmigung zum Bezug einer angemessenen Privatwohnung erfolgen.

3.1 Anwendung der abgestuften Unterbringung in Remscheid

3.1.1 Erstunterbringung im Wohnheim / Orientierungs- und Integrationsphase (Stufe 1)

Aufgrund der Einschätzung des ZD 0.17 ist das Kölner Unterbringungskonzept gut auf die Remscheider Verhältnisse übertragbar. Auch in Remscheid sollte eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft generell nur für einen befristeten Zeitraum erfolgen und den Flüchtlingen ausreichend Zeit zur Orientierung und Integration geben. Als angemessene Aufenthaltsdauer für Flüchtlinge in einer Gemeinschaftsunterkunft wird ein Zeitraum von bis zu 36 Monaten erachtet.

Wie zuvor dargestellt, muss sich dieser Personenkreis von heute auf morgen in Deutschland in einem völlig neuen Umfeld und Kulturkreis zurechtfinden. Es fehlen deutsche Sprachkenntnisse, soziale und kulturelle Kontakte. Hinzu kommen Unkenntnis des Gesundheits- und Schulsystems. Deshalb ist gerade in der Anfangszeit eine vielseitige Hilfestellung und eine begleitete Unterbringung wichtig. Nach allen Erfahrungen ist dies effektiver in einer Gemeinschaftsunterkunft möglich. Die notwendigen Hilfen und Beratungen werden durch die Hausverwalter, die im 3-Schicht-Betrieb eingesetzt sind sowie hauptsächlich durch den Sozialdienst des beauftragten Betreuungsvereins geleistet. Dabei soll sich ein Angebot flexibler Hilfen am individuellen Bedarf der Bewohner orientieren und nach Möglichkeit folgendes umfassen:

Alphabetisierung und Sprachkurs, Information über Normen und Werte sowie Formen der Konfliktbewältigung in unserer Gesellschaft. Hilfestellung bei Kindergarten- und Schulproblemen, Förderung des Zugangs zu Bildung, Ausbildung und – wenn möglich – zum Arbeitsmarkt. Die Förderung des Auszugs in Privatwohnungen ist ebenfalls eine Aufgabe der sozialarbeiterischen Begleitung in den Wohnheimen. Hierzu gehört insbesondere die Erlangung einer gewissen Wohnfähigkeit, wie sie von Vermietern, anderen Hausbewohnern und Nachbarn erwartet wird. Die Stadt Remscheid sollte hier dem Beispiel der Stadt Köln folgen. Auch dort wird in der Regel ein ca. 36-monatiger Aufenthalt in einem Wohnheim mit gleichzeitiger Hilfestellung für diesen Personenkreis als notwendig erachtet und seit 2004 erfolgreich praktiziert.

3.1.2 Unterbringung in einer Privatwohnung / Integrationsphase (Stufe 2)

Nach der beschriebenen Aufenthaltsdauer in einem Wohnheim mit einer Orientierungsgröße von bis zu 36 Monaten können die Flüchtlinge bei entsprechend günstiger Prognose hinsichtlich ihres Wohn- und Sozialverhaltens eine angemessene Privatwohnung beziehen. Der ausländerrechtliche Status steht bei dieser Betrachtung nicht im Mittelpunkt. Vielmehr ist eine wesentliche Voraussetzung für die zukünftige Anmietung einer eigenen Wohnung das bisherige Wohn- und Sozialverhalten des Heimbewohners. Diese Beurteilung wird durch die Sozialpädagogen des Betreuungsvereins B.A.F. e.V. sowie der leistungsgewährenden Stelle des ZD 0.17 erstellt und beinhaltet folgende Kriterien:

- Bisheriges Verhalten der Familie im Übergangsheim, Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Erfüllen der Reinigungspflicht, etc..
- Bisherige Integrationsbemühungen und Sprachkompetenz (ist eine ausreichende Verständigung zumindest mündlich möglich)
- Liegen relevante Straftatbestände oder Leistungsmissbrauch vor? (>3 Monate Haft oder 90 Tagessätze)
- Ist innerhalb der nächsten 6 Monate mit einer Rückführung ins Heimatland zu rechnen?
- Ist zu erwarten, dass die Mieterpflichten überwiegend erfüllt werden?

Erst wenn eine günstige Prognose hinsichtlich der künftigen Wohnfähigkeit festgestellt wird und die übrigen Voraussetzungen zutreffen, erhält die Familie oder Einzelperson die Genehmigung zum Abschluss eines eigenen angemessenen Mietvertrages. Die Zustimmung zum Auszug erfolgt in analoger Anwendung der Regelungen, wie sie für die Anmietung und Ausstattung von Privatwohnungen im Sozialgesetzbuch II (SGB II) gelten.

Auch das Verfahren zu der Beurteilung der Wohnfähigkeit mit positiver Prognose als Voraussetzung zum Auszug wird seit Jahren erfolgreich von der Stadt Köln angewandt. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass es ohne eine entsprechende Vorbereitung und des Erlernens einer notwendigen niedrighwelligen Wohnfähigkeit nicht gelingt, Flüchtlinge in den allgemeinen Wohnungsmarkt zu integrieren. Konflikte mit Vermietern, der Hausgemeinschaft und der Nachbarschaft sind dann vorprogrammiert.

4. Vorhandene Unterbringungsobjekte und Aufnahmekapazitäten

Aufgrund der vorgenannten Schilderung und der langjährigen Erfahrungen kann ein vollständiger Verzicht auf Gemeinschaftsunterkünfte und der Abbau aller Unterbringungskapazitäten für eine Erstaufnahme nicht empfohlen werden. Nach dem vorgenannten Ratsbeschluss sollen Übergangsheime weitestgehend, zugunsten einer alternativen Unterbringung in angemessenen Privatwohnungen, aufgegeben werden. Die folgenden Maßnahmen sind dazu bereits vollzogen, bzw. werden noch durchgeführt:

Aktuell verfügt die Stadt Remscheid noch über die folgenden Übergangsheime/ Aufnahmekapazitäten:

	Unterbringungskapazität
Klauser Delle 6 – 8 (im städt. Besitz)	55
Schwelmer Str. 55 (im städt. Besitz)	37
Weststr. 27 (angemietet bis 31.08.2012)	31
Wülfingstr. 1 (angemietet bis 31.12.2012)	65 (Vertragsverhandlung!)

Der Mietvertrag Weststr. 27 wurde bereits zum 31.08.12 gekündigt. Nach Aufgabe dieses Hauses empfiehlt der ZD 0.17 die Objekte Klauser Delle 6-8 und Wülfingstr. 1 wegen ihrer Eignung zu halten und weiter für eine Erstunterbringung von Familien zu nutzen. Insgesamt stehen in den beiden Häusern 37 abgeschlossene und grundsanierte Wohnungen zur Verfügung. Sie verfügen jeweils über eigenen Sanitärbereich, Küche, Wohn- und Schlafräume in der separaten Wohnung. Gemeinschaftlich genutzt werden nur noch Waschmaschine und Trockner auf den entsprechenden Etagen. Da der vergleichsweise gute Standard in diesen beiden Wohnheimen dem Charakter von familiengerechten abgeschlossenen Wohnungen entspricht, führt dies zu einer höheren Akzeptanz bei den Bewohnern. Eine Beratung und Betreuung kann hier effektiv geleistet werden.

Zur erstmaligen Unterbringung von männlichen Einzelpersonen wird empfohlen das städtische Objekt Schwelmer Str. 55 zu halten. Küchen, Duschen und WC´s sind hier auf drei Etagen nur als Gemeinschaftsflächen vorhanden.

5. Beschreibung der vorhandenen Wohnheime

Wülfingstr. 1

Nach Aufgabe des Hauses Weststr. 27 fallen ab September 2012 nur noch Mietkosten für das Objekt Wülfingstraße 1 an. Der zunächst Ende Dezember 2012 auslaufende Mietvertrag mit einer Gesamtnutzfläche von 3.695 m² wird in Abstimmung mit dem FD 1.28 zu den bisherigen Konditionen befristet verlängert. An Wohnraum stehen 17 Wohnungen mit einer durchschnittlichen Größe von ca. 60 qm zur Verfügung, die durchschnittlichen mit 4 Personen belegt sind. (Hinsichtlich des Kosten- Nutzenverhältnisses wird auf die Mitteilungsvorlagen DS 14/0736 vom 08.03.2011 und DS 14/0847 vom 21.04.2011 verwiesen.)

Neben der geeigneten Unterbringung für Familien wird die Wülfingstraße auch multifunktional genutzt. Im Anbau des Gebäudes, welcher sich nicht für eine Wohnnutzung eignet, ist der Sozialdienst und die Leitung des Betreuungsvereins B.A.F. untergebracht. Daneben gibt es Räumlichkeiten für Hausmeister, Lager und Reparaturwerkstatt. Ferner verfügt das Gebäude in der 4. Etage über einen modern ausgestatteten Schulungsraum, der regelmäßig für Sprach- und Integrationskurse genutzt wird. Der Saal im Erdgeschoss wird wöchentlich als Ausgabestelle für die „Remscheider Tafel“ benötigt. Weitere Mietkosten für diese Räumlichkeiten fallen nicht an. Fest steht, dass das Gebäude Wülfingstr. für eine befristete Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingsfamilien angemessen geeignet ist und darüber hinaus viele Möglichkeiten für eine multifunktionale Nutzung bietet. Der gute bauliche und Sicherheitsstandard wurde durch die diesjährige Brandschutzbegehung bestätigt.

Klauser Delle 6 - 8

Die beiden Häuser Klauser Delle 6 und 8 befinden sich seit Jahrzehnten in städtischem Besitz und wurden zur Unterbringung von Aussiedlern und Flüchtlingen genutzt. Kapitalkosten fallen nicht mehr an. Sämtliche 20 Wohnungen wurden vor 2 Jahren saniert und bieten jetzt ebenfalls Sanitärräume, Küche, Wohn- und Schlafzimmer in den abgeschlossenen Wohnungen. Auch dieses Objekt ist als Erstaufnahmeeinrichtung für eine befristete Unterbringung von Familien sehr gut geeignet.

Schwelmer Str. 55

Das Haus Schwelmer Str. 55 ist mit 25 Wohnräumen als Erstaufnahmeeinrichtung zur Unterbringung von bis zu 37 männlichen Einzelpersonen geeignet. Je nach Aufnahmebedarf werden die Wohnräume als Einzel- oder Zweibettzimmer genutzt. Küchen, Duschen und WC's sind hier auf drei Etagen als Gemeinschaftsflächen vorhanden.

6. Kosten

6.1 Kosten der externen Unterbringung in Privatwohnungen

Eine externe Unterbringung von Flüchtlingen, die lfd. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, kann unter den vorgenannten Voraussetzungen in Privatwohnungen mit eigenem Mietvertrag erfolgen. Die angemessenen Mietkosten zuzüglich der Kosten für Heizung werden leistungsrechtlich als Kosten der Unterkunft übernommen. Eine Anmietung von Privatwohnungen durch die Stadt selbst und die Einweisung mit Benutzungs- und Gebührensatzung kommt u. a. wegen des Leerstandsrisikos nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Vielmehr soll es den zum Auszug berechtigten Personen selbst überlassen werden, eine bedarfsgerechte, eigene Wohnung zu suchen und anzumieten. Die Angemessenheit einer Wohnung hinsichtlich Größe, Ausstattung und Mietpreis bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wie sie auch vom JobCenter für SGB II-Berechtigte angewandt werden. Der Umzug wird von den Hilfeempfängern mit Unterstützung des Betreuungsvereins B.A.F. durchgeführt. Gleiches gilt für notwendige Renovierungen in den Privatwohnungen. Hier gilt das Prinzip Hilfe zur Selbsthilfe. Zusätzliche Personalkosten entstehen in beiden Fällen nicht.

Eine konkrete Kostenangabe für 2012 und die Folgejahre kann auch heute nicht verlässlich abgegeben werden. Wie eingangs beschrieben sind die Kosten abhängig von der Anzahl der unterzubringenden Flüchtlinge, der jeweiligen Familiengröße sowie den Kosten für Miete/Nebenkosten und Heizung, etc..

Erfahrungswerte:

Bereits seit dem 4. Quartal 2010 musste die Stadt Remscheid, wie auch andere Gemeinden vermehrt zugewiesene Personen aus Serbien, Montenegro und Mazedonien aufnehmen. Zur Vermeidung von Aufnahmeengpässen in den vorhandenen Übergangsheimen waren dort schnellstmöglich Unterbringungsmöglichkeiten für Neuankömmlinge bereitzustellen. Deshalb wurden Wohnungen in den Übergangsheimen frei gezogen und geeigneten Familien der Bezug einer Privatwohnung gestattet. Alternativ hätten erneut Gemeinschaftsunterkünfte angemietet werden müssen. Bis zum 31.07.2012 haben so 91 Personen eine Unterbringung in einer Privatwohnung gefunden. Nach den hier vorliegenden Erfahrungswerten betragen die durchschnittlichen monatlichen Unterkunftskosten pro Person in einer Privatwohnung ca. 136 €. (ohne Strom)

Die Kosten der Übergangsheime wurden bereits ausführlich in den Mitteilungsvorlagen DS 14/0736 v. 08.03.2011 und DS 14/0847 v. 21.04.2011 dargestellt.

6.2 Hausverwaltungs- und Betreuungskosten

Seit 1996 ist die Verwaltung der Übergangsheime und die sozialarbeiterische Betreuung der Flüchtlinge vertraglich mit dem Verein „Begegnen, Annehmen, Fördern“ e.V. (B.A.F.) geregelt. Die ursprüngliche Vereinbarung sah zunächst nur diese Aufgabenübertragung vor. Aufgrund der mittlerweile geänderten Bedarfslage, erfolgte zwischenzeitlich eine entsprechende Vertragsanpassung. Aktuell werden von der B.A.F. die folgenden Aufgaben wahrgenommen:

- Hausmeisterdienst im 3-Schicht-Betrieb in den Remscheider Übergangsheimen sowie mobile Hausmeistertätigkeit in Privatwohnungen der Flüchtlinge (für ZD 0.17)
- Sozialpädagogische Betreuung der Bewohner in Übergangsheimen und in Privatwohnungen (für ZD 0.17)
- Hausmeisterdienst im Beratungs- und Informationszentrum für Wohnungsnotfälle im Hause Schüttendelle 40a mit Betreuung der Notschlafstelle und des Tagestreffs für Obdachlose (für FD 2.51.6)
- Unterstützung der städtischen Hausmeister in den Verwaltungsgebäuden der Stadt (für FD 1.28)
- In Abstimmung mit dem JobCenter Anleitung und Qualifizierung von Langzeitarbeitslosen (für ZD 1.28)
- Übernahme von Schulhofkontrollen (für FD 2.40)

Vorgesehene Änderungen

Aufgrund der weitestgehenden Aufgabe der Übergangsheime und Anwendung dieser Unterbringungskonzeption wird künftig die Anzahl der zu betreuenden Privatwohnungen ansteigen. Hierbei kommt einer mobilen Hausmeistertätigkeit und einer aufsuchenden Sozialarbeit eine stärkere Bedeutung zu. Insofern verlagert sich auch der Hausmeisterdienst der B.A.F. von den Übergangseinrichtungen hin zu den im Stadtgebiet verstreuten Privatwohnungen. Es ist nach den bisher gemachten Erfahrungen davon auszugehen, dass Flüchtlingsfamilien in ihren Privatwohnungen noch über einen Zeitraum von ca. zwei Jahren einer intensiveren Betreuung bedürfen. In der Regel wird bei Problemlagen und Konflikten, die in Zusammenhang mit Wohnen entstehen, eine Betreuung durch erfahrene mobile Hausmeister ausreichen. Z. B. technische Hilfestellung bei (Sanitär-, Elektro-, Renovierungsarbeiten, die vom Mieter geleistet werden müssen, die aber die Zielgruppe überfordert); Einhaltung von Mieterpflichten, Konfliktberatung bei Problemen mit anderen Mietern, Hauseigentümer, etc..

Der klassische 3-Schicht-Hausmeisterdienst wird sich nach Aufgabe des Übergangsheimes Weststraße dann nur noch auf die verbleibenden Wohnheime Klauser Delle 6 - 8, Wülfingstraße 1 und Schwelmer Straße 55 konzentrieren. Auf eine Hausmeisterbetreuung „rund um die Uhr“, auch am Wochenende und an Feiertagen kann aus Sicherheitsaspekten in diesen Häusern jedoch nicht verzichtet werden. Beim Objekt Wülfingstr. ist schon heute eine ständige Hausmeisterpräsenz durch das Brandschutzkonzept verbindlich vorgeschrieben.

Das vorliegende Konzept ist im Bewusstsein der finanziellen Situation der Stadt Remscheid entstanden. Es geht davon aus, dass durch die hier beschriebenen Empfehlungen mittelfristig die Ausgaben in diesem Bereich gesenkt werden. Diese Planungen wurde bereits im Maßnahmenplan zum Schuldenabbau bis zum Jahr 2020/21 eingepflegt.